

Mündelgeld und Mündelsicherheit

Im Vertrieb von Kapitalanlagen und hier im Besonderen von offenen Investmentfonds, sind die Intermediäre (Vertriebspartner) der Produkthanbieter (Kapitalanlagegesellschaften) immer auf der Suche nach neuen Absatzwegen, um die bestehende Geschäftsbasis zu verbreitern. Einer dieser Wege, der in den vergangenen Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen hat, ist die Anlage von sogenanntem Mündelgeld. Als Mündel wird ein Minderjähriger bezeichnet, für den durch ein Familiengericht ein Vormund eingesetzt wird; bei Volljährigen spricht man in diesem Zusammenhang vom Betreuten bzw. Gepflegten. Beides ist im Familienrecht des BGB geregelt. Gleichwohl gelten die Pflichten der nachfolgend beschriebenen Mündelsicherheit einer Anlage auch für diese Vormundschaftsverhältnisse.

Ein vorhandenes Geldvermögen eines Mündels bezeichnet man als Mündelgeld, das vom Vormund verzinslich, aber vor allem mündelsicher angelegt werden muss. Die genaue Ausgestaltung regeln die §§ 1806 ff. BGB. Im § 1806 heißt es hierzu explizit: „Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist“. Hieraus lässt sich ableiten, dass ein zur Anlage kommendes Mündelgeld lediglich jener Teil des Geldvermögens ist, der nicht kurzfristig (in der Regel in den kommenden 90 Tagen) der Liquidität zugeführt werden muss.

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für eine solche Anlage einfach und klar im § 1807 BGB formuliert. Im Wesentlichen soll es sich um konservative Anlagen handeln, die keine hohen Zinszahlungen erwarten lassen, dafür aber auch ein entsprechend niedriges, bestenfalls vernachlässigbares Verlustrisiko aufweisen. Hier sind unter anderem Grundschulden an inländischen Grundstücken, Anleihen des Bundes bzw. der Länder oder auch Pfandbriefe kommunaler Körperschaften, Tagesgeldkonten und Sparbücher bei Kreditinstituten genannt.

Was hier seit einigen Jahren und mit zunehmender Stärke freie Finanzdienstleister, die Abschlussvermittlung von Investmentanteilen oder sogar Vermögensverwaltung betreiben, auf den Plan gerufen hat, ist die Ausnahmeregelung im § 1811 BGB, bei dem das Vormundschaftsgericht dem Vormund auch eine andere als die beschriebene Anlage gestatten kann, sofern diese nicht den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderläuft. Hier bietet sich der offene Investmentfonds nach EU-Recht förmlich an, der auf Grund seiner Ausgestaltung als sogenanntes Sondervermögen auch für diese Verwendungsart wesentliche Vorzüge mitbringt. Der Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) nennt hier besonders die einzigartige Konkursicherheit, weitreichenden Anlegerschutz, umfassende Transparenz, klare Kostenstruktur, verteiltes Risiko, faire Preisermittlung und hohe Vergleichbarkeit. Aber auch für Investmentfonds gilt, dass die Anlage von Mündelgeld immer eine genehmigungspflichtige Einzelfallentscheidung darstellt und sich nicht beliebig auf jeden Fall anwenden lässt. Es mag beim Vormundschaftsgericht helfen, dass ein vorgeschlagener Investmentfonds bereits in einem oder mehreren Fällen per nachweisbaren Aktenzeichen für mündelsicher erklärt worden ist. Trotzdem wird jeder Fall einzeln entschieden.

Schaut man sich die vom BVI auf dessen Internetseite zur Verfügung gestellte Liste mit bereits ein- oder mehrmals genehmigten Fonds genauer an, stellt man fest, dass hier nicht nur Geldmarktfonds, Euroland-Rentenfonds und offene Immobilienfonds zu finden sind, sondern auch Aktienfonds, die von deutschen Standardwerten bis zu internationalen Technologie- und Rohstoffaktien reichen. Das macht auf den ersten Blick stutzig. Hierbei gilt es allerdings, das große Bild im Auge zu behalten. Die Breite der genannten Investmentfonds verdeutlicht, dass der Gedanke der breiteren Streuung eines Anlagevermögens über alle Anlageklassen auch vor der Mündelgeldanlage nicht halt macht.

und stellt unserer Meinung nach keine Diskrepanz zu der vom Gesetzgeber gefundenen Definition dar.

Eine Entwicklung, die wir jedoch für diskussionswürdig erachten, ist die mittlerweile einem Volkssport gleichende Bewerbung sogenannter Vermögensverwalterfonds als mündelsichere Anlagen, wenn einmalig ein Aktenzeichen vergeben worden ist. Hierzu sind zwei Punkte anzumerken: Zum einen hat sich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in der Vergangenheit bereits mehrfach sehr kritisch zu solchen Aussagen gestellt und beobachtet die Marktteilnehmer hier sehr genau. Zum anderen stellt das Erwirken eines Aktenzeichens für einen Fonds keinerlei Prädikat oder Auszeichnung dar und trifft vor allem keine Aussage über die besondere Produktqualität. Nimmt man einige dieser Fonds, KAG-gemanagt oder beraten durch Vermögensverwalter, genauer unter die Lupe, kommen in der Tat ernsthafte Zweifel an der Eignung eines solchen Produktes für diesen oder irgendeinen anderen Zweck der Vermögensverwaltung auf. Und man sollte auch berücksichtigen, dass § 1833 BGB zum Haftungsrisiko klare Worte findet: „(1) Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt“. Die Anlage sollte also genau abgewogen werden. Der Gesetzgeber definiert eine solche Pflichtverletzung im weiteren Verlauf als „vorsätzlich und fahrlässig verursachte Schäden [...]“. Das Risiko von Verlusten bleibt beim Vormund und Verluste aus Spekulationsgeschäften sind von einer Haftpflichtversicherung des Vormunds nicht abgedeckt.

Es bleibt festzustellen, dass die vom Gesetzgeber erlaubte Alternative nach den Grundsätzen einer Vermögensverwaltung für die Anlage sogenannter Mündelgelder für alle Beteiligten Vorteile bringen kann. Das Mündel erhält im Optimalfall eine gut gemanagte Kapitalanlage, die einen Mehrertrag gegenüber dem risikofreien Zins eines Tagesgeldkontos oder Bankparplans bei vertretbarem Risiko erwirtschaftet. Der Berater ist in der Lage, eine ganzheitliche Beratungsleistung zu liefern und muss diesen Geschäftsbereich nicht der Hausbank überlassen. Die Kapitalanlagegesellschaft erhält Anlagegelder, die in der Regel langfristig investiert bleiben und damit eine bessere Kalkulationsgrundlage bieten. Unbeschadet dessen sollte die Anerkennung eines Produktes durch ein oder mehrere Vormundschaftsgerichte nicht als positive Würdigung herausgestellt werden. Die Eignungsprüfung eines Fonds erfolgt in der Regel nicht über eine qualitative Beurteilung der Managementleistung, was viel zu aufwändig wäre, sondern hauptsächlich über die Prüfung der gesetzlichen Verkaufsunterlagen. Dies sind der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht mit den jeweiligen Vermögensaufstellungen sowie der aktuelle Verkaufsprospekt mit den erlaubten Anlagegegenständen. Auch hier gilt also: Alles mit Maß und Ziel und auf die richtige Mischung kommt es an. Ein Aktenzeichen ersetzt keinesfalls die eingehende Prüfung eines in Frage kommenden Investmentfonds durch den Berater. Nicht zuletzt auch zur Minimierung eventuell entstehender Haftungsrisiken.

*Verein zur Förderung der Investmentidee in Deutschland e.V., Christian Lanzendorf,
Vorstand
14. Mai 2010*